

## **Wahlbekanntmachung der Gemeinde Bad Sassendorf**

Am **14. September 2025** finden in Nordrhein-Westfalen die **allgemeinen Kommunalwahlen** statt.

In der Gemeinde Bad Sassendorf werden hiernach

- die **Wahl des Landrats** und
- der **Vertretung des Kreises Soest** (Kreistag) sowie
- die **Wahl des Bürgermeisters** und
- der **Vertretung der Gemeinde Bad Sassendorf** (Gemeinderat)

gemeinsam durchgeführt.

1. Die Wahlen dauern von 8:00 bis 18:00 Uhr.
2. Die Gemeinde Bad Sassendorf ist in 15 allgemeine Wahlbezirke und 22 Stimmbezirke für die Kommunalwahlen eingeteilt.

- 11 Bürgerhaus Bettinghausen
- 21 Pfarrheim Ostinghausen -KiGa-Raum
- 22 Pilgerhof Weslarn Raum 1
- 31 Pilgerhof Weslarn Raum 2
- 32 Feuerwehrgerätehaus Heppen
- 41 Gesamtschule MENSA Eingang links
- 51 Gesamtschule MENSA Eingang Mitte
- 61 Gesamtschule MENSA Eingang rechts
- 71 Mehrgenerationenhaus - Saal links -
- 81 Mehrgenerationenhaus - Saal rechts -
- 91 Tagungszentrum Raum 3
- 101 Tagungszentrum Raum 4
- 111 Tagungszentrum Raum 1
- 112 Schützenhalle Lohne Eingang links
- 121 Begegnungsstätte Hofanlage Brinkmann
- 131 Schützenhalle Lohne Eingang rechts
- 141 Feuerwehrgerätehaus Opmünden
- 142 Feuerwehrgerätehaus Elfsen
- 143 Dorfgemeinschaftshaus Beusingsen
- 144 Dorfgemeinschaftshaus Herringsen
- 151 Feuerwehrgerätehaus Neuengeseke
- 152 Feuerwehrgerätehaus Enkesen im Klei

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **24. August 2025** übersandt werden, sind der Wahlbezirk (Stimmbezirk) und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind gekennzeichnet.

Am Wahltag, dem 14. September 2025, tritt der Briefwahlvorstand zur Überprüfung der Wahlbriefe für die Kommunalwahlen um **11.00 Uhr** im Rathaus, Eichendorffstraße 1, 59505 Bad Sassendorf, zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks / Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die **Wahlbenachrichtigung** und **ein Ausweispapier** (Personalausweis oder Reisepass) sind zur Wahl **mitzubringen**. Die Wahlbenachrichtigung, auf der gekennzeichnet ist, für welche der Wahlen der Empfänger wahlberechtigt ist (evtl. nur die Wahl des Landrats und des Kreistages), soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Die Wähler\*innen erhalten bei Betreten des Wahlraums jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, zu denen sie wahlberechtigt sind.

- 3.1 Der Wähler / die Wählerin hat für die Landrats- und die Kreistagswahl sowie die Bürgermeister- und die Gemeinderatswahl jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber

- a) für das Amt des Landrats
- b) für den Kreistag
- c) für das Amt des Bürgermeisters
- d) für den Gemeinderat

gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die **Landratswahl**: weißer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- b) für die **Kreistagswahl**: roter Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- c) für die **Bürgermeisterwahl**: blauer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- d) für die **Gemeinderatswahl**: grüner Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

- 3.2 Die Stimmzettel müssen von den Wählern in der Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und einzeln so gefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk (Stimmbezirk) sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Stören des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler\*innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirkes oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde die Briefwahlunterlagen (amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie den Wahlschein und einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln – im verschlossenen Stimmzettelumschlag – und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag **bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

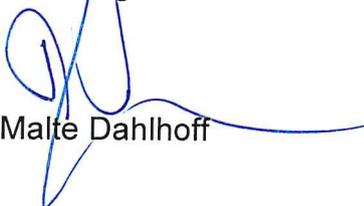
6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Ein Wähler / eine Wählerin, der/die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 33 Absatz 1 Nr. 4a der Kommunalwahlordnung).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als zwanzig Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

Bad Sassendorf, den 5. August 2025  
Der Bürgermeister

  
Malte Dahlhoff